

Die Dritte Kammer verwies zunächst auf die bisher zu Art 82 DSGVO entwickelten Grundsätze zum immateriellen Schadenersatz wegen DSGVO-Verstößen, insb auf die Urteile *Österreichische Post* (EuGH 4. 5. 2024, C-300/21; dazu ausf *Janisch*, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstoß – keine Frage der Erheblichkeit, jusIT 2023/75, 170) und *Natsionalna agentsiaza prihodite* (EuGH 14. 12. 2023, C-340/21, jusIT 2024/25, 37 [LS] [*Jahnel/Thiele*] = VbR 2023/149, 227 [*Leupold/Gelbmann*]).

Im Übrigen bestimme Art 82 Abs 1 DSGVO, dass die Befürchtung einer Person, ihre personenbezogenen Daten wären an Dritte weitergegeben worden, ohne dass nachgewiesen werden könnte, dass dies tatsächlich der Fall war, ausreiche, um einen immateriellen Schadenersatzanspruch zu begründen (Rz 33 des Urteils). Dafür müsse lediglich diese Befürchtung samt ihren negativen Folgen ordnungsgemäß, dh kausal, nachgewiesen werden. Die betroffene Person hat demnach nachzuweisen, dass sie einen immateriellen Schaden erlitten hat. Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO reiche für sich genommen nicht aus, um einen Anspruch auf Schadenersatz zu begründen, so (neuerlich) der EuGH (in Rz 35 des Urteils). Schließlich betonte die Dritte Kammer, dass es auf die Schwere des Schadens nicht ankäme und dass der Schadenersatz iSv Art 82 DSGVO keinen Sanktions- oder Abschreckungscharakter aufweise, sodass etwa die Kriterien der Geldbuße nach Art 83 DSGVO bei der Ausmittlung der Höhe nicht heranzuziehen waren.

Die wesentlichen (im Zusammenhang mit der Vorjudikatur als gefestigt zu betrachtenden) Aussagen des vorliegenden Urteils lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Grundlage für Schadenersatzansprüche:** Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen. Die betroffene Person muss als Geschädigte nachweisen, dass ihr durch den Verstoß (kausal) ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Ein Schaden muss jedoch nicht einen bestimmten Schweregrad erreichen, um entschädigungstauglich zu sein.
- **Immaterieller Schaden:** Die bloße Befürchtung, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig weitergegeben wurden, kann ausreichen, um einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz zu begründen, sofern diese Befürchtung und ihre negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
- **Bemessung des Schadenersatzes:** Die für die Festsetzung von Geldbußen nach Art 83 DSGVO vorgesehenen Kriterien sind nicht entsprechend auf die Bemessung von Schadenersatz iSv Art 82 DSGVO anwendbar. Der Schadenersatzanspruch soll keine Abschreckungsfunktion erfüllen, sondern lediglich einen vollständigen und wirksamen Ausgleich für den konkret erlittenen Schaden bieten.
- **Rolle von nationalen Schutzvorschriften:** Bei der Bemessung des Schadenersatzes sind Verstöße gegen nationale Vorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen, aber nicht dazu dienen, die Bestimmungen der DSGVO zu präzisieren, nicht zu berücksichtigen.

Ausblick: Die letzte Aussage (Rz 48 und 49) bedeutet zunächst, dass der in § 29 Abs 1 Satz 2 DSG enthaltene Verweis „auf die all-

gemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“ unionsrechtskonform ist (so bereits *Thiele/Wagner*, DSG² Rz 2). Zum anderen können sich aus ein und dem demselben Sachverhalt durchaus Ersatzansprüche aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen zum Schutz der Privatsphäre, zB §§ 16, 43, 1328a, 1330 ABGB, §§ 77, 78 UrhG oder §§ 6 ff MedienG, ergeben, die sich nicht auf die Bemessung des datenschutzrechtlichen Schadenersatzes iSv Art 82 DSGVO auswirken dürfen, sondern unabhängig davon zu bestimmen sind.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO einen Schadenersatzanspruch begründet. Der Geschädigte muss nachweisen, dass ihm kausal ein Schaden entstanden ist. Einen bestimmten Schweregrad muss der Schaden jedoch nicht erreichen. Selbst ein kurzzeitiger Kontrollverlust reicht aus, auch wenn insofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Daten tatsächlich an Dritte gelangt sind.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Zur Reichweite der Haushaltsausnahme

» jusIT 2024/110

§ VO (EU) 2016/679: Art 2 Abs 2 lit c, Art 4 Z 7, Art 15

EuGH 11. 7. 2024, C-461/22 (MK – Berufsmäßiger Betreuer)

1. Ein ehemaliger Betreuer (in Österreich: Erwachsenenvertreter), der seine Aufgaben berufsmäßig wahrgenommen hat, ist als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO zu betrachten und verpflichtet, der betreuten Person Auskunft über die während der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten gem Art 15 DSGVO zu erteilen.
2. Die Ausnahme für natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten nach Art 2 Abs 2 lit c DSGVO kommt auf das Betreuer-Betreuten-Verhältnis nicht zur Anwendung.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall stellte sich in einem Zivilverfahren zur Erlangung einer Prozesskostenhilfe (in Österreich: Verfahrenshilfe) für eine datenschutzrechtliche Klage die Frage, ob ein ehemaliger Betreuer (in Österreich: Erwachsenenvertreter), der seine Aufgaben berufsmäßig wahrgenommen hat, als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO eingestuft werden könnte und ob dieser dann passiv legitimiert wäre, gem Art 15 DSGVO Auskunft über die während der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten der von ihm seinerzeit betreuten Person zu erteilen. Der Beklagte war nämlich in



seiner Funktion als Rechtsanwalt zum befristeten Betreuer des Klägers bestellt worden. Die erste Instanz wies die Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit ab, die Berufungsinstanz hatte Zweifel und legte die Sache im Hinblick auf die Haushaltsausnahme und die Rollenverteilung der DSGVO zur weiteren Klärung dem EuGH vor (vgl. LG Hannover 28. 6. 2022, 17 T 19/22, abrufbar über die Liste der Dokumente zur Rs C-461/22 auf <curia.europa.eu> [18. 7. 2024]).

Die Neunte Kammer bestimmte zunächst den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung gem Art 2 Abs 2 lit c DSGVO restriktiv. Die Tätigkeiten eines Betreuers, der berufsmäßig handelt, fallen nicht unter diesen Ausschluss, auch wenn der Betreuer aus dem persönlichen Umfeld der betreuten Person stammt (Rz 23 und 24 des Urteils). Ein berufsmäßiger Betreuer entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten der betreuten Person und ist somit „Verantwortlicher“ iSv Art 4 Z 7 DSGVO. Der ehemalige Betreuer ist gegenüber der betreuten Person als dritte Person zu betrachten, da die Betreuung beendet ist (vgl. Rz 26–30 des Urteils). Der ehemalige Betreuer muss die personenbezogenen Daten, die sich noch in seinem Besitz befinden, gemäß den Datenschutzvorschriften verarbeiten, insb speichern, und ist für die Betroffenenrechte passiv legitimiert, insb zur Erteilung von Auskünften nach Art 15 DSGVO.

Bemerkenswert zirkulär ist die Argumentation des (berufsmäßigen) Betreuers, er sei gem § 1902 BGB der gesetzliche Vertreter der betreuten Person, sodass er während der Zeit seiner aufrechten Bestellung die personenbezogenen Daten im Namen der betreuten Person selbst verarbeitet habe. Insoweit habe für diese Zeit auch keine Aktivlegitimation des Betreuten bestanden; auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses hätte sich an der damaligen Situation nichts geändert. Damit übersieht der deutsche Anwalt, dass (berufsmäßige) Vertreter die persönlichen Daten der Vertretenen stets als eigene Verantwortliche verarbeiten.

Die von einer natürlichen Person berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit des Betreuers fällt nicht unter die Haushaltsausnahme, da ErwGr 18 der DSGVO die Ausschließlichkeit persönlicher oder familiärer Verarbeitungstätigkeiten als „ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen“ abgrenzt (Rz 23 des Urteils).

In Österreich besteht auch die Möglichkeit für nicht berufsmäßige Vertreter, meist Angehörige, als gesetzlicher oder gewählter Erwachsenenvertreter eingesetzt zu werden. Bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung gebührt dem Vertreter eine Entschädigung („Belohnungsanspruch“) nach § 276 ABGB. Auch insoweit scheidet Art 2 Abs 2 lit c DSGVO aus.

Ausblick: Das vorliegende Urteil macht deutlich, dass insb berufsmäßig tätige Erwachsenenvertreter auch nach Beendigung ihres Vertretungsverhältnisses die vollen Pflichten gemäß ihrer Stellung nach Art 4 Z 7 DSGVO zu erfüllen haben. Dies stärkt die Rechte der Betroffenen (iSv § 264 ABGB) und stellt sicher, dass ihre personenbezogenen Daten weiterhin bestmöglich geschützt bleiben.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass ein ehemaliger Betreuer, der berufsmäßig als solcher tätig war, als Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO anzusehen ist und gem Art 15 DSGVO Auskunft über die personenbezogenen Daten der ehemals betreuten Person an diese erteilen muss.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datendiebstahl?

» jusIT 2024/111

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, Z 10, Z 12, Art 34, 82 Abs 1 und 2
EuGH 20. 6. 2024, C-182/22, C-189/22 (Scalable Capital)

1. Die in den verschiedenen Sprachfassungen von ErwGr 75 und 85 DSGVO erwähnten Begriffe „Identitätsdiebstahl“, „Identitätsmissbrauch“, „Identitätsbetrug“, „missbräuchliche Verwendung der Identität“ und „Identitätsaneignung“ werden unterschiedslos verwendet und sind daher von gleicher Bedeutung und austauschbar.
2. „Identitätsdiebstahl“ und „Identitätsbetrug“ begründen die Vermutung eines Willens, sich die Identität einer Person anzueignen, deren personenbezogene Daten zuvor gestohlen wurden. Der Diebstahl personenbezogener Daten stellt für sich genommen keinen Identitätsdiebstahl oder Identitätsbetrug dar. Der Ersatz eines durch den Diebstahl personenbezogener Daten verursachten immateriellen Schadens ist nach Art 82 Abs 1 DSGVO nicht auf die Fälle beschränkt, in denen nachgewiesen wird, dass ein solcher Diebstahl von Daten anschließend zu einem Identitätsdiebstahl/-betrug geführt hat.
3. Der Ersatz des immateriellen Schadens iSv Art 82 Abs 1 DSGVO erfüllt ausschließlich eine Ausgleichsfunktion, da eine auf diese Bestimmung gestützte finanzielle Entschädigung es ermöglichen soll, den konkret aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen. Die Regelung bezweckt keine Abschreckungs- oder Straffunktion.
4. Der Verschuldensgrad des verantwortlichen Schädigers muss für die Bemessung des ideellen Schadenersatzes nicht berücksichtigt werden.
5. Der durch eine Datenschutzverletzung verursachte Schaden ist seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend als eine Körperverletzung.
6. Bei fehlender Schwere des Schadens nach einer Datenschutzverletzung kommt dann ein symbolischer Zuspuch in Betracht, wenn er damit den entstandenen Schaden in vollem Umfang ausgleicht.